



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 06. September 2021

Seite 1 von 5

An

alle Plankrankenhäuser  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Aktenzeichen 93.19.03-000003  
bei Antwort bitte angeben

Diana Lukanowski  
Telefon 0211 855-3914  
Telefax 0211 855-  
Diana.lukanowski@mags.nrw.d  
e

**Antragsverfahren zur Gewährung von Fördermitteln aus dem  
Krankenhausstrukturfonds nach §§ 12a bis 14 KHG**  
Förderaufruf für die Förderperiode 2021-2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung des Pflegepersonals (Pflegepersonal-Stärkungsgesetz – PpSG) am 1. Januar 2019 wird die Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung durch den Krankenhausstrukturfonds fortgeführt (§ 12 a Krankenhausfinanzierungsgesetz – KHG).

Insgesamt sollten den Ländern ursprünglich von 2019 bis 2022 2 Mrd. € zur Verfügung stehen. Mit Einführung des Krankenhauszukunftsgesetzes (KHZG) im Oktober 2020 wurde die Laufzeit des Krankenhausstrukturfonds bis zum 31.12.2024 verlängert. Die zur Verfügung stehenden Bundesmittel bleiben mit Verlängerung der Laufzeit in ihrer Höhe unverändert. Dem Land Nordrhein-Westfalen steht ein rechnerischer Anteil von bis zu insgesamt rund 420 Millionen Euro zu.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

Eine zentrale Voraussetzung für eine Zuteilung von Fördermitteln durch das Bundesamt für Soziale Sicherung ist die Ko-Finanzierung durch das antragsstellende Land, gegebenenfalls gemeinsam mit dem Träger der zu fördernden Einrichtung in mindestens gleicher Höhe (§ 12a Absatz 3 Nummer 2 KHG). Die Krankenhausträger in Nordrhein-Westfalen, die mit Mitteln aus dem neuen Krankenhausstrukturfonds gefördert werden, haben sich mit einem Eigenanteil in Höhe von mindestens 10 % und maximal 25% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben zu beteiligen.

Die Förderung wird als Zuwendung nach §§ 23, 44 LHO gewährt. Ein Anspruch auf die Förderung besteht nicht.

Die Förderschwerpunkte und die förderungsfähigen Vorhaben werden vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen bestimmt. Hierzu wurde die Gemeinsame Erklärung zu den Förderschwerpunkten für die weitere Förderperiode 2021-2024 unterzeichnet.

#### **Förderschwerpunkte in der Förderperiode 2021-2024**

Gefördert werden in Nordrhein-Westfalen weiterhin große strukturverändernde / strukturverbessernde Maßnahmen; insbesondere trägerübergreifend, um Doppelstrukturen zu beseitigen und die Versorgungsqualität zu erhöhen. Außerdem sollen wegen der überragenden Bedeutung der IT-Sicherheit Kritischer Infrastrukturen die betroffenen Krankenhäuser bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen unterstützt werden. Demzufolge sollen in der Förderperiode ausschließlich die folgenden Fördertatbestände bedient und entsprechende Anträge beim Bundesversicherungsamt gestellt werden:

1. Standortübergreifende Konzentration akutstationärer Versorgungskapazitäten nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 KHSFV mit einer Priorität, wenn die beteiligten Krankenhäuser eine dauerhafte Zusammenarbeit im Rahmen eines Krankenhausverbundes, etwas durch gemeinsame Abstimmung des Versorgungsangebots, vereinbart haben (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. c KHSFV).

2. Dauerhafte Schließung eines Krankenhauses oder eines Teils von akutstationären Versorgungseinrichtungen eines Krankenhauses nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 KHSFV mit einer Priorität auf eine vollständige Standortschließung / Schließung einer unselbständigen Betriebsstätte.

3. Beschaffung, Errichtung, Erweiterung oder Entwicklung der Informationstechnik der Krankenhäuser, die die Voraussetzungen des Anhangs 5 Teil 3 der BSI-Kritisverordnung erfüllen, um sich an die Vorgaben von § 8a des BSI-Gesetzes anzupassen (§ 11 Abs. 1 Nr. 4 lit. a KHSFV). Das Gesamtvolumen zu Ziffer 3 wird auf bis zu 5 v. H. des zur Verfügung stehenden Fördervolumens der Förderperiode 2021 bis 2024 begrenzt.

Dem Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) obliegt weiterhin die Verwaltung des Krankenhausstrukturfonds. Für die ausgewählten förderungsfähigen Vorhaben stellt das Land die Anträge beim BAS. Das BAS prüft die Anträge und ist zuständig für die Zuweisung der Bundesmittel.

## **Antragsverfahren**

Seite 4 von 5

Sie können einen Antrag auf Förderung von Mitteln aus dem Krankenhausstrukturfonds vom **06.09.2021 bis zum 15.11.2021** stellen.

Das Antragsformular finden Sie unter:

<https://www.mags.nrw/krankenhausfinanzierung>

*Krankenhausfinanzierung → Krankenhausstrukturfonds ab 2019*

Bitte füllen Sie hierfür das Antragsformular aus und senden es jeweils

### **per E-Mail an die**

- Bezirksregierung Münster (Bewilligungsbehörde)  
[Krankenhausfoerderung-24@brms.nrw.de](mailto:Krankenhausfoerderung-24@brms.nrw.de)
- Örtlich zuständige Bezirksregierung
- Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
[KH-Strukturfonds@mags.nrw.de](mailto:KH-Strukturfonds@mags.nrw.de)

### **sowie postalisch in zweifacher Ausfertigung an:**

Bezirksregierung Münster

Dezernat 24

Domplatz 1-3

48143 Münster

Eine persönliche Abgabe der Antragsunterlagen ist von Mo. – Fr.  
7.30 bis 16 Uhr an der Pforte der Bezirksregierung Münster möglich.

Den beigefügten „Fördersteckbrief“ zur Unterstützung bei der Vorbereitung Ihrer Antragsunterlagen finden Sie ebenfalls auf unserer Internetseite unter: <https://www.mags.nrw/krankenhausfinanzierung>  
*Krankenhausfinanzierung → Krankenhausstrukturfonds ab 2019*

Wir weisen darauf hin, dass die Anträge unter dem Vorbehalt der vertraulichen Behandlung auch an die Landesverbände der Krankenkassen und Ersatzkassen weitergeleitet werden.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an die Bezirksregierung Münster ([Krankenhausfoerderung-24@brms.nrw.de](mailto:Krankenhausfoerderung-24@brms.nrw.de)) oder an das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen ([KH-Strukturfonds@mags.nrw.de](mailto:KH-Strukturfonds@mags.nrw.de)) wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Helmut Watzlawik

Ministerialdirigent

Leiter der Abteilung Krankenhausversorgung